



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.09.2026, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Beuel, Blatt 22832,

BV lfd. Nr. 1

382,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beuel, Flur 16, Flurstück 2564, Gebäude- und Freifläche, Rheinaustr. 97 A, Größe: 223 m² verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss nebst 2 Räumen im Kellergeschoss

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus im Bonner Stadtteil Beuel-Mitte. Die zu bewertende Wohnung Nr. 2 befindet sich im 1. Obergeschoss des Gebäudes und weist eine Wohnfläche von rd. 115 m² auf. Zum Bewertungsobjekt gehören zwei Kellerräume. Die Grundstücksgröße beträgt 223 m², der Miteigentumsanteil 382,68/1.000. Die Höhe des Hausgeldes ist nicht bekannt, ebenso wenig die Rücklage. Eine Innenbesichtigung konnte nicht vorgenommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

345.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.